

Amtsblatt der Stadt Altlandsberg



Inhaltsverzeichnis

AMTLICHER TEIL

Teil I Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Vorschriften

Keine Bekanntmachungen

Teil II Sonstige Bekanntmachungen

Seite 1 Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde der Stadt Altlandsberg gemäß § 45 Abs. 1 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung (BbgLWahIV)

Seite 5 Bekanntmachung der Wahlbehörde nach § 16 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung (BbgLWahIV) über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 8. Landtag Brandenburg am 22. September 2024

Seite 7 Informationen zur Landtagswahl Brandenburg am 22.09.2024

Seite 8 Öffentliche Bekanntmachung der Verbandsschau für die Gewässer II. Ordnung

Seite 8 Impressum

Beginn des amtlichen Teils

Teil I - Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Vorschriften

Keine Bekanntmachungen

Teil II - Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Vorschriften

Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde der Stadt Altlandsberg gemäß § 45 Abs. 1 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung (BbgLWahIV)

1. Am **22. September 2024** findet die **Wahl zum 8. Landtag Brandenburg** statt.

Die Wahl dauert von **8.00 Uhr bis 18.00 Uhr**.

2. Die Stadt Altlandsberg ist für die oben bezeichneten Wahlen in 10 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 0001:	Altlandsberg OT Altlandsberg	
Wahlraum:	Gutshaus, Krummenseestraße 1	(barrierefrei)
Wahlbezirk 0002:	Altlandsberg OT Altlandsberg	
Wahlraum:	Kita Storchennest, Straße des Friedens 16	(barrierefrei)

Wahlbezirk 0003:	Altlandsberg OT Altlandsberg	
Wahlraum:	Erlengrundhalle Lokal I, Zum Erlengrund 2	(barrierefrei)
Wahlbezirk 0004:	Altlandsberg OT Altlandsberg	
Wahlraum:	Erlengrundhalle Lokal II, Zum Erlengrund 2	(barrierefrei)
Wahlbezirk 0005:	Altlandsberg OT Bruchmühle	
Wahlraum:	Bürger- und Kreativhaus – Lokal I, Landsberger Straße 20	(barrierefrei)
Wahlbezirk 0006:	Altlandsberg OT Bruchmühle	
Wahlraum:	Bürger- und Kreativhaus – Lokal II, Landsberger Straße 20	(barrierefrei)
Wahlbezirk 0007:	Altlandsberg OT Buchholz	
Wahlraum:	Feuerwehrgerätehaus, Wesendahler Str. 24	(barrierefrei)
Wahlbezirk 0008:	Altlandsberg OT Gielsdorf	
Wahlraum:	Gemeinschaftshaus, An der Babe 4	(barrierefrei)
Wahlbezirk 0009:	Altlandsberg OT Wegendorf	
Wahlraum:	Feuerwehrgerätehaus, Alte Schulstraße 7	(barrierefrei)
Wahlbezirk 0010:	Altlandsberg OT Wesendahl	
Wahlraum:	Dorfgemeinschaftshaus, Am Dorfanger 12	(barrierefrei)

Die Übersicht der zugeordneten Straßen zu den Wahlbezirke 0001 bis 0006 finden Sie in der nachstehenden Anlage zur Wahlbekanntmachung.

In der Wahlbenachrichtigung, die den wahlberechtigten Personen spätestens bis zum 01.09.2024 zugesendet werden, sind der Wahlkreis, der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigten Personen zu wählen haben.

3. Für die Feststellung der brieflichen Abstimmung erfolgte die Zuordnung der Urnenwahlbezirke auf die Briefwahlbezirke wie folgt:
- Briefwahlbezirk 9001 – Urnenwahlbezirke 0001, 0005 und 0008
 - Briefwahlbezirk 9002 – Urnenwahlbezirke 0002, 0006 und 0009
 - Briefwahlbezirk 9003 – Urnenwahlbezirke 0003, 0004, 0007 und 0010

Die Briefwahlvorstände 9001 bis 9003 treten am Wahltag um 15.00 Uhr in 15345 Altlandsberg, Klosterstraße 10, zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse der Landtagswahl zusammen.

4. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ein gültiges Personaldokument mit Lichtbild mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin/Jeder Wähler erhält am Wahltag im betreffenden Wahllokal einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin/Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

- a) für die Wahl nach Kreiswahlvorschlägen die zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Berufes oder der Tätigkeit und der Anschrift der Bewerberin/des Bewerbers sowie des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, oder der Bezeichnung „Einzelbewerberin“ oder „Einzelbewerber“ für Bewerber, die nicht für eine Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung auftreten, und rechts von dem Namen jeder Bewerberin/jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Kreiswahlvorschlägen von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen,
- b) für die Wahl nach Landeslisten die zugelassenen Landeslisten unter Angabe des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, sowie die Vor- und Familiennamen der ersten fünf Bewerber und links von dem Namen der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Landeslisten von Listenvereinigungen enthält der

Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen.

5. Die Wählerin/Der Wähler gibt die **Erststimme** in der Weise ab, dass sie/er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin/welchem Bewerber sie gelten soll, und die **Zweitstimme** in der Weise ab, dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden (§ 55 Abs. 3 Satz 3 BbgLWahlV).

Blinde und sehbehinderte Wähler haben die Möglichkeit, mit Hilfe einer Stimmzettelschablone zu wählen. Die Schablone kann beim Blinden- und Sehbehinderten-Verband Brandenburg e.V. kostenlos angefordert werden (Tel.: 0355 22549).

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 35 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes).

7. Wähler, die **einen Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis 33 „Märkisch-Oderland III“ (Stadt Altlandsberg, Stadt Bad Freienwalde (Oder), Stadt Wriezen, Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf, Amt Barnim-Oderbruch, Amt Falkenberg-Höhe)

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen **weißen** Stimmzettel, einen **weißen** amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen **roten** amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen **roten** Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen **weißen** Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen **weißen** Wahlschein so rechtzeitig der auf dem **roten** Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle (Stadt Altlandsberg, Wahlbehörde, Berliner Allee 6, 15345 Altlandsberg) übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der **rote** Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

8. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Altlandsberg, 22. August 2024

gez. *Michael Töpfer*
Bürgermeister
Stadt Altlandsberg

Anlage zur Wahlbekanntmachung vom 22.08.2024

Übersicht der zugordneten Straßen zu den Urnenwahlbezirken in Ortsteilen mit mehreren Wahllokalen

Wahlbezirk 0001:	Altlandsberg OT Altlandsberg		
Wahlraum:	Gutshaus, Krummenseestraße 1	(barrierefrei)	
Akazienstraße	Ebereschenstraße	Neuhönow	
Am Bötzsee	Eschenstraße	Paulshof	
Am Markt	Feldstraße	Schau ins Land	
Am Strausberger Tor	Feuerwehrweg	Schäferweg	
Am Weg nach Neuhönow	Fredersdorfer Chaussee	Spitzmühle	
Amtswinkel	Karl-Liebknecht-Straße	Triftweg	
An den Scheunen	Kastanienstraße	Vorwerk	
Berg auf	Kirchgasse	Weidenstraße	
Bernauer Straße	Kirchstraße	Weißdornstraße	
Buchenstraße	Krummenseestraße	Werneuchener Weg	
Buchholzer Allee	Lindenstraße	Zur Storchenwiese	
Bungalowsiedlung am Bötzsee	Mehrower Weg		

Wahlbezirk 0002:	Altlandsberg OT Altlandsberg		
Wahlraum:	Kita Storchennest, Straße des Friedens 16	(barrierefrei)	
Am Feldrain	Günter-Hartmann-Straße	Straße A	
Am Röhsee	Heidestraße	Straße B	
An der Mühle	Hönower Chaussee	Straße C	
Blumberger Weg	Karl-Marx-Straße	Straße D	
Edisonstraße	Königsweg	Straße E	
Erikastraße	Landstraße	Straße F	
Falladaweg	Mendelssohnstraße	Straße des Friedens	
Friedrich-Ebert-Straße	Rosenweg	Waldallee	
Gärtnerweg	Seeberger Straße	Weststraße	

Wahlbezirk 0003:	Altlandsberg OT Altlandsberg		
Wahlraum:	Erlengrundhalle Lokal I, Zum Erlengrund 2	(barrierefrei)	
Alexander-Giertz-Straße	Berliner Straße	Klosterstraße	
Am Bahnhof	Bollensdorfer Weg	Matzstraße	
Am Wallgraben	Bredowstraße	Poststraße	
An der Promenade	Gähdestraße	Schwerinstraße	
August-Schmidt-Straße	Hirtengasse		
Berliner Allee	Jürgen-Jädicke-Straße		

Wahlbezirk 0004:	Altlandsberg OT Altlandsberg		
Wahlraum:	Erlengrundhalle Lokal II, Zum Erlengrund 2	(barrierefrei)	
Am Fließ	Grade Straße	Schillerstraße	
August-Bebel-Straße	Grimmelshausenstraße	Steinstraße	
Bahnhofstraße	Heinrich-Heine-Straße	Strausberger Straße	
Beethovenstraße	Herderstraße	Waldkante	
Bettina- von- Arnim- Straße	Kleiststraße	Waldweg	
Eichendorffstraße	Lessingstraße	Wiesengrund	
Fontanestraße	Leutingerring	Wilhelm-Busch-Straße	
Gebrüder-Grimm-Straße	Neuenhagener Chaussee	Wolfshagen	
Goethestraße	Novalisplatz	Zur Holzseefe	

Wahlbezirk 0005:	Altlandsberg OT Bruchmühle		
Wahlraum:	Bürger- und Kreativhaus – Lokal I, Landsberger Str. 20	(barrierefrei)	
Am Wald	Fredersdorfer Straße	Lindenallee	
Andreas-Hofer-Straße	Gartenweg	Mühlenweg	
Buchholzer Straße	Heuweg	Schulstraße	
Eggersdorfer Straße	Kiefernhein	Wiesenring	
Fichtestraße	Kiefernweg	Zum Roggenfeld	

Wahlbezirk 0006: Altlandsberg OT Bruchmühle		
Wahlraum:		
Bürger- und Kreativhaus – Lokal II, Landsberger Str. 20		(barrierefrei)
Am Gewerbepark	Köhlergrund	Ringstraße
Am Wiesengrund	Kurze Straße	Sonnenweg
Birkenhain	Landsberger Straße	Waldring
Fließstraße	Radebrück	Zum Mühlenfließ
Kastanienallee		

**Bekanntmachung der Wahlbehörde
nach § 16 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung (BbgLWahlV)
über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für
die Wahl zum 8. Landtag Brandenburg am 22. September 2024**

1. Das Wählerverzeichnis der Stadt Altlandsberg für die Landtagswahl Brandenburg wird gemäß § 17 Abs. 3 Brandenburgisches Landeswahlgesetz (BbgLWahlG) i.V.m. § 17 Brandenburgische Landeswahlverordnung (BbgLWahlV) in der Zeit vom **2. September bis 6. September 2024** in der Stadtverwaltung Altlandsberg, Einwohnermeldeamt, während der allgemeinen Öffnungszeiten

Öffnungszeiten des Einwohnermeldeamtes – Berliner Allee 6, 15345 Altlandsberg

Dienstag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Donnerstag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.00 Uhr

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Zugang zum Einwohnermeldeamt ist bei Benutzung des Hofeingangs (zu erreichen über die Schwerinstraße) barrierefrei.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann gemäß § 18 BbgLWahlG **bis zum 6. September 2024** bei der Stadt Altlandsberg, Berliner Allee 6, Wahlbüro, Raum 1, **Einspruch** einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten gemäß § 15 Abs. 1 BbgLWahlV bis spätestens zum **1. September 2024** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss innerhalb der in Punkt 2 genannten Frist Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 BbgLWahlV werden **auf Antrag** ins Wählerverzeichnis eingetragen

- wahlberechtigte Personen mit Nebenwohnung, deren Hauptwohnung außerhalb des Landes Brandenburg liegt und die am Ort der Nebenwohnung ihren ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches haben
- wahlberechtigte Personen, die sich gewöhnlich im Land Brandenburg aufhalten, ohne eine Wohnung innezuhaben

Die Anträge sind von der wahlberechtigten Person gemäß § 14 Abs. 1 BbgLWahlV bis **spätestens zum 7. September 2024** schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift unter Angabe von Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und, sofern vorhanden, die genaue Anschrift bei der Stadt Altlandsberg, Wahlbehörde, Berliner Allee 6, 15345 Altlandsberg, zu den allgemeinen Sprechzeiten

Dienstag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Donnerstag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.00 Uhr

zu stellen. Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat.

Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl zum Landtag Brandenburg im Wahlkreis 33 „Märkisch-Oderland III“ durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen. Zum Wahlkreis 33 gehören neben der Stadt Altlandsberg die Städte Bad Freienwalde und Wriezen, die Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf sowie das Amt Barnim-Oderbruch und das Amt Falkenberg-Höhe.

5. Erteilung von Wahlscheinen

5.1 Einen Wahlschein für die **Landtagswahl** erhält auf Antrag

5.1.1 gemäß § 22 Abs. 1 BbgLWahIV eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

5.1.2 gemäß § 22 Abs. 2 BbgLWahIV eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 14 Abs. 1 Satz 1 BbgLWahIV oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 18 Satz 2 BbgLWahIG versäumt hat,
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 14 Abs. 1 Satz 1 BbgLWahIV oder der Einspruchsfrist nach § 18 Satz 2 BbgLWahIG entstanden ist,
- c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Verloren gegangene Wahlscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein für die **Landtagswahl** nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Wahltag am **22. September 2024, 15.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden (§ 25 Abs. 10 Satz 2 BbgLWahIV).

- 5.2 **Wahlscheine** können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum Freitag, 20. September 2024, 18.00 Uhr, bei der Wahlbehörde persönlich, schriftlich oder elektronisch – **jedoch nicht telefonisch** – unter Angabe von Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift beantragt werden. Auf elektronischem Weg können die Antragsdaten mittels Email an wahlen@stadt-altlandsberg.de gesendet werden. Darüber hinaus kann der Wahlscheinantrag auch im online-Verfahren OLIWA gestellt werden. Der entsprechende Link steht seit dem 12.08.2024 auf der Internet-Seite der Stadt Altlandsberg (www.altlandsberg.de) zur Verfügung.

Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokales nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis 15.00 Uhr am Wahltag (22. September 2024) gestellt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.1.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl noch bis 15.00 Uhr am Wahltag (22. September 2024) stellen.

Wer den **Antrag für einen anderen** stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

6. Mit dem **weißen Wahlschein** erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen weißen Stimmzettel des Wahlkreises 33,
- einen amtlichen **weißen** Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurück zu senden ist, versehenen **roten** Wahlbriefumschlag und
- Merkblatt zur Briefwahl mit Datenschutzhinweisen.

Die **Abholung** von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen **für eine andere Person** ist nur möglich, wenn die Berechtigung zum Empfang der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens bedienen. Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson gegenüber der Wahlbehörde an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet worden ist.

Blinde und sehbehinderte Wähler haben die Möglichkeit, mit Hilfe einer Stimmzettelschablone zu wählen. Die Schablone kann beim Blinden- und Sehbehinderten-Verband Brandenburg e.V. kostenlos angefordert werden (Tel.: 0355 22549).

Bei Briefwahl muss der Wähler/die Wählerin den Wahlbrief so rechtzeitig an die jeweils angegebene Stelle absenden, dass dieser dort spätestens am Wahltag (22. September 2024) bis 18:00 Uhr eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden.

Der Wahlbrief muss in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag enthalten:

- den unterschriebenen Wahlschein
- in einem verschlossenen Wahlumschlag den Stimmzettel.

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Altlandsberg, 22. August 2024

gez. *Michael Töpfer*
Bürgermeister
Stadt Altlandsberg

Informationen zur Landtagswahl Brandenburg am 22.09.2024

Die Eintragung in das Wählerverzeichnis erfolgte zum Stichtag 11.08.2024 von Amts wegen für alle wahlberechtigten Personen (Deutsche ab Vollendung des 16. Lebensjahres) mit Hauptwohnsitz in Altlandsberg. Hierfür geht Ihnen bis spätestens 01.09.2024 eine Wahlbenachrichtigung zu.

Sollte Ihnen vor dem Wahltag keine Wahlbenachrichtigung zugegangen sein, können Sie dennoch in Ihrem Urnenwahlbezirk unter Vorlage Ihres Personaldokumentes wählen. Wo sich Ihr zuständiges Wahllokal befindet können Sie in der Wahlbekanntmachung nach § 45 Abs. 1 BbgLWahlV nachlesen; in der dortigen Anlage finden Sie die Zuordnung Ihrer Straße zum jeweiligen Urnenwahllokal.

Für die Beantragung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen sind neben Ihren persönlichen Angaben (Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnanschrift) keine weiteren Angaben notwendig, so dass Sie auch hierfür keine Wahlbenachrichtigung benötigen.

Nutzen Sie ggfs. auch die Einsichtnahme ins Wählerverzeichnis in der Woche vom 02.09. bis 06.09.2024 zu den allgemeinen Sprechtagen des Einwohnermeldeamtes (Die. und Do.).

Zuzüge nach dem 11.08.2024 bis zum 20.09.2024

Personen, die nach dem 11.08.2024 mit Hauptwohnung aus einer anderen Gemeinde des Landes Brandenburg nach Altlandsberg zuziehen, bleiben für die Wahl des Landtages im Wählerverzeichnis ihrer früheren Wohnsitzgemeinde eingetragen und können dort mit Briefwahl wählen.

Umzüge innerhalb der Stadt Altlandsberg

Wenn nach der Aufstellung des Wählerverzeichnisses per 11.08.2024 innerhalb der Gemeinde umzieht, bleibt in dem Wahlbezirk eingetragen, in dem er vor seinem Umzug eingetragen war. Es erfolgt KEINE Änderung im Wählerverzeichnis!

Die Abgabe Ihrer Stimme am Wahltag in Ihrem neuen Urnenwahlbezirk (Wahllokal) ist auch mit einem Wahlschein möglich; diesen sollten Sie daher rechtzeitig beantragen.

Wahlscheinanträge

Ab dem 12.08.2024 können für die Landtagswahl am 22.09.2024 Wahlscheine und Briefwahlunterlagen **längstens bis 20.09.2024, 18.00 Uhr**, beantragt werden. Hierzu können Sie den Wahlscheinantrag auf der Rückseite Ihrer Wahlbenachrichtigung verwenden. Alternativ finden Sie auf der Internetseite der Stadt Altlandsberg www.altlandsberg.de unter ‚Wahlen‘ zur Landtagswahl 2024 einen ausfüllbaren Wahlscheinantrag, den Sie bitte vor dem Versenden an wahlen@stadt-altlandsberg.de auf Ihrem PC speichern müssen (andernfalls wird das Antragsformular leer versendet).

Eine weitere Alternative zur Beantragung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen steht Ihnen mit der Nutzung des online-Wahlscheinantrags zur Verfügung.

Hierzu verwenden Sie bitte nachstehenden Link: <https://www.wahlschein.de/12064029>

Für die persönliche Beantragung von Wahlscheinen ist kein schriftlicher Antrag notwendig, hier genügt die Vorlage Ihres Personaldokumentes. Persönliche Anträge können Sie vorrangig im Zimmer 1 (EG) bei Frau Ivert – Sachbearbeiterin der Wahlbehörde – einreichen. Dort befindet sich auch eine Wahlkabine für den Fall, dass Sie Ihre Briefwahl sofort durchführen möchten.

Wasser- und Bodenverband

„Stöbber-Erpe“

Die Verbandsvorsteherin

Körperschaft des öffentlichen Rechts



Öffentliche Bekanntmachung der Verbandsschau für die Gewässer II. Ordnung

Gemäß § 6 der Verbandssatzung in der Fassung vom 01.01.2021 in Verbindung mit § 44 Wasserverbandsgesetz gibt der Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“ hierdurch öffentlich bekannt, dass in der

Stadt Altlandsberg

OT Altlandsberg, Bruchmühle, Buchholz, Gielsdorf, Wesendahl, Wegendorf

am 03.09.2024, Uhrzeit: 9.00 Uhr

Treffpunkt: Rathaus, Berliner Allee 6, 15345 Altlandsberg

die Verbandsschau an den Gewässern II. Ordnung im Verbandsgebiet durchgeführt wird.

Zu diesem Zweck haben Grundstückseigentümer oder Nutzer von Anliegergrundstücken an Gewässern II. Ordnung nach § 26 Abs. 1 sowie § 33 Abs. 1 Wasserverbandsgesetz den Schaubeauftragten des Verbandes Zutritt zu den Gewässern zu gewähren.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Anliegergemeinden, die Eigentümer der zu schauenden Gewässer, die Anlieger, ggf. die Hinterlieger, die zur Benutzung berechtigten, die anerkannten Naturschutzverbände, die landwirtschaftliche und technische Fachbehörde sowie sonstige Beteiligte Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung haben.

Einsichtnahme in die Liste des Schaubeauftragten sowie in die Liste der Verbandsgewässer ist in der Geschäftsstelle des Verbandes zu den Geschäftszeiten:

Mo – Do 7.00 – 16.30 Uhr sowie Fr 7.00 – 12.00 Uhr bei Voranmeldung möglich.

Anschrift der Geschäftsstelle: Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“
Ernst-Thälmann-Str. 5
15345 Rehfelde

Rehfelde, den 02.07.2024

Schaubeauftragter

Andreas Mundt

ausgegangen:

abgenommen:

.....

.....

Vorsteherin:
Elke Stadelers
Geschäftsführer:
Thomas Arnold

Bankverbindung: Sparkasse Märkisch Oderland
Kto.-Nr. 15 000 96047 | BLZ: 1705 4040
IBAN: DE03 1705 4040 1500 0960 47
BIC: WELADED1MOL

Telefon: 033435 - 7969
Fax: 033435 - 76816
E-Mail: info@wbv-rehfelde.de
Internet: www.wbv-rehfelde.de

Ende des amtlichen Teils

Impressum

Herausgeber / Redaktion:
Stadt Altlandsberg, Der Bürgermeister,
Berliner Allee 6, 15345 Altlandsberg,
Tel.: (033438) 1 56 0,
Fax: (033438) 1 56 88,
e-mail: info@stadt-altlandsberg.de
Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezugsmöglichkeit: Stadt Altlandsberg,
Berliner Allee 6, 15345 Altlandsberg
Bezugsbedingungen: Bei Selbstabholung
wird das Amtsblatt kostenfrei abgegeben; bei
postalischem Bezug sind die Versandkosten
zu erstatten.
Das Amtsblatt kann auch abonniert werden.

Das Amtsblatt steht außerdem zum
kostenlosen Herunterladen und Ausdrucken
im Internet unter der Adresse
www.altlandsberg.de zur Verfügung.
Satz und Druck: Tastomat GmbH
Am Biotop 23a, 15344 Strausberg
Redaktionsschluss: 09.08.2024